

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3491 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes

A. Problem

Die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen obliegt derzeit amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen, die in technischen Überwachungsorganisationen zusammengefasst sind. Dieses personenbezogene technische Prüfwesen entspricht nicht den durch europäisches Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Strukturen eines organisationsbezogenen Prüfwesens. Zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten zwischen nationalen und europäischen Prüfstrukturen und im Interesse einer langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Systems der technischen Überwachung in einem europäischen Dienstleistungsmarkt soll das technische Prüfwesen durch Schaffung zugelassener Überwachungsstellen an die europäischen Strukturen angeglichen werden.

Im Hinblick auf europäische Entwicklungen erscheint es zweckmäßig, den Anwendungsbereich des Gesetzes im Bereich des Explosionsschutzes anzupassen und durch eine gesetzliche Regelung die Zulassung von Stellen anderer EG-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten für die Zuerkennung des GS-Zeichens zu ermöglichen.

Umgesetzt werden müssen auch Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts, nach denen Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen unter bestimmten Voraussetzungen Produktprüfungen durchführen dürfen.

Des Weiteren muss die Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe durch Änderung der Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen in der Gefahrstoffverordnung umgesetzt werden.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ablösung des bestehenden personenbezogenen Prüf- und Sachverständigenwesens durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen geschaffen, so dass die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen zukünftig von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind. Die Akkreditierung dieser Stellen erfolgt durch ein weitgehend im Gesetz geregeltes bundeseinheitliches Verfahren durch die zuständigen Behörden der Länder.

Der Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes bei den Anlagen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen wird angepasst.

Es werden die Voraussetzungen in das Gesetz aufgenommen, unter denen Stellen das GS-Zeichen zuerkennen dürfen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens akkreditiert wurden.

Außerdem werden die europäisch vereinbarten Voraussetzungen für Produktprüfungen der Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen geschaffen.

Durch die Änderung des Chemikaliengesetzes wird die vollständige Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe in der Gefahrstoffverordnung ermöglicht.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden einige Änderungen vorgenommen, die insbesondere auf eine Verbesserung des Vollzugs des Gerätesicherheitsgesetzes abzielen.

Außerdem beschloss der Ausschuss eine angemessene Verkürzung der ursprünglich vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 vorgesehenen Übergangsphase. Dafür soll der Zeitpunkt der endgültigen Marktöffnung vom 1. Januar 2010 auf den 1. Januar 2008 vorverlegt werden. Andererseits soll das Ende der Vorbereitungsphase vom 31. Dezember 2002 auf den 31. Dezember 2005 hinausgeschoben werden. Die verbleibende Übergangsphase wird als ausreichend angesehen, um den bestehenden hohen Sicherheitsstand der überwachungsbedürftigen Anlagen zu gewährleisten.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Gerätesicherheitsgesetzes keine Mehrkosten.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung von Akkreditierungsstellen – vorgesehen ist die Übertragung der Akkreditierungsaufgaben auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik –, die Durchführung der Akkreditierungs- und Benennungsverfahren sowie die Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen.

Auswirkungen auf Einzelpreise durch Überwälzung der Akkreditierungsgebühren sind im Einzelfall möglich, eine Veränderung des Verbraucherpreinsniveaus in nennenswertem Umfang dürfte sich dadurch jedoch nicht ergeben.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Chemikaliengesetzes entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Mehrkosten. Mit Auswirkungen auf die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3491 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juli 2000

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Dr. Heidi Knake-Werner
Berichterstatteerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes

– Drucksache 14/3491 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

—

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Kurzbezeichnung „Gerätesicherheitsgesetz“ durch die Kurzbezeichnung und die Abkürzung „Gerätesicherheitsgesetz – GSG“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 werden das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und die Wörter „zugelassene Stelle“ jeweils durch die Wörter „Zertifizierungsstelle nach § 9 Abs. 2 oder 3a“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ jeweils durch die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

—

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2a **wird wie folgt geändert:**
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - b) **In Absatz 2b werden nach dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „sowie sonstige Produkte, soweit sie nicht schon von Absatz 1 oder 2 erfasst werden,“ eingefügt.**
3. unverändert
- 3a. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „lediglich“ durch das Wort „jedoch“ ersetzt.**
4. § 6 **wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sieht von Maßnahmen nach Satz 1 ab“ durch die Wörter „kann von Maßnahmen nach Satz 1 absehen“ ersetzt.**
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ jeweils durch die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt.
- 4a. § 7 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie Proben“ durch die Wörter „sowie unentgeltliche Proben“ ersetzt.**

Entwurf

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „Bundesministern für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ und die Wörter „Bundesministern für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Bundesminister“ wird jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 Nr. 6 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Als zugelassene Stellen können auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen sowie sicherheitstechnisch angezeigt ist und sie

1. organisatorisch abgrenzbar sind,
2. innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, über Be-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Eine sicherheitstechnische Überprüfung nach Absatz 1 Satz 3 kann auch durch die Behörde selbst erfolgen oder veranlasst werden; die Kosten hierfür haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zu tragen, wenn die sicherheitstechnische Überprüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 3 nicht erfüllt sind.“
5. unverändert
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 Nr. 6 wird folgender Satz eingefügt:
- „Als zugelassene Stellen können **zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen**, auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen ist und die **darin festgelegten Anforderungen erfüllt sind**.“

Entwurf

richtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,

3. *nicht für den Entwurf, die Fertigung, die Lieferung, das Aufstellen, den Betrieb oder die Wartung der technischen Arbeitsmittel verantwortlich sind und*
4. *keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Überprüfungsarbeiten in Konflikt kommen können.*

Als Unternehmensgruppen im Sinne des Satzes 3 gelten solche Gruppen von Unternehmen, die hinsichtlich der technischen Auslegungs-, Fertigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Betriebsbedingungen für technische Arbeitsmittel eine gemeinsame Sicherheitspolitik anwenden. Prüfstellen im Sinne des Satzes 3 dürfen ausschließlich Prüfungen an technischen Arbeitsmitteln vornehmen, die in einem Unternehmen der Unternehmensgruppe verwendet werden, der sie angehören.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zertifizierungsstelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 3 Abs. 4 ist auch eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Stelle, die unter Zugrundelegung eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder dem jeweiligen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von der zuständigen Landesbehörde für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannt und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht worden ist. In dem Verwaltungsabkommen müssen geregelt sein:

1. die Anforderungen an die Zertifizierungsstelle entsprechend Absatz 2,
2. die Beteiligung der zuständigen Landesbehörde an dem im jeweiligen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat durchgeführten Akkreditierungsverfahren und
3. eine den Grundsätzen des Absatzes 4 entsprechende Überwachung der Zertifizierungsstelle.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) unverändert

- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die für den Vollzug im Sinne von § 5 zuständigen Behörden können von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie haben im Falle

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ihres Tätigwerdens nach Satz 1 die für die Akkreditierung im Sinne von Absatz 4 zuständige Behörde zu unterrichten.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „der beteiligten Kreise“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden der Punkt nach dem Wort „müssen“ durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Satz gestrichen.

cc) In Nummer 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und oberster Landesbehörden, der Wissenschaft und der zugelassenen Überwachungsstellen im Sinne des § 14 insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berufen.

(3) Technische Regeln können vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

8. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Sachverständigenprüfung“ durch die Wörter „Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle“ ersetzt.

9. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Sachverständigen“ durch die Wörter „Beauftragten zugelassener Überwachungsstellen“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§14

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von zugelassenen Überwachungsstellen vorgenommen.

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§14

(1) unverändert

Entwurf

(2) Für überwachungsbedürftige Anlagen

- des Bundesgrenzschutzes kann das Bundesministerium des Innern,
- im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung kann dieses Ministerium,
- der Eisenbahnen des Bundes, soweit die Anlagen dem Eisenbahnbetrieb dienen, kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

bestimmen, welche Stellen die Prüfung und Überwachung vornehmen.

(3) Die Bundesregierung kann in den Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen bestimmen, denen die zugelassenen Überwachungsstellen nach Absatz 1 über die in Absatz 5 genannten allgemeinen Anforderungen einer Akkreditierung hinaus genügen müssen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen

1. Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens nach Absatz 5 regeln,
2. sonstige Voraussetzungen für die Benennung zugelassener Überwachungsstellen nach Absatz 1 festlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen geboten ist, und
3. die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch dateiführende Stellen regeln.

In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können auch Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

1. zur Kontrolle der fristgemäßen Veranlassung der in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln und zur Unterrichtung der zuständigen Behörde bei Nichtbeachtung,
2. zur Gewährleistung eines für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlichen flächendeckenden Angebots von Prüfleistungen,
3. zur Erstellung und Führung von Anlagendateien,
4. zur Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte an die zuständige Behörde,
5. zur Beteiligung an den Kosten dateiführender Stellen für die Erstellung und Führung von Anlagendateien und
6. zur Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte an dateiführende Stellen

begründet werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Zugelassene Überwachungsstelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannte und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachte Überwachungsstelle. Die Überwachungsstelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der folgenden allgemeinen Anforderungen sowie der in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 enthaltenen besonderen Anforderungen gewährleistet ist:

1. Unabhängigkeit der Überwachungsstelle, ihres mit der Leitung oder der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der überwachungsbedürftigen Anlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind;
2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen;
3. ausreichende technische Kompetenz, berufliche Integrität und Erfahrung sowie fachliche Unabhängigkeit des beauftragten Personals;
4. Bestehen einer Haftpflichtversicherung;
5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugelassenen Überwachungsstelle bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung;
6. Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen *oder* die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren;
7. Sammlung und Auswertung der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sowie Unterrichtung des Personals in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch;
8. Zusammenarbeit mit anderen zugelassenen Überwachungsstellen zum Austausch der im Rahmen der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, soweit dies der Verhinderung von Schadenfällen dienen kann.

Als zugelassene Überwachungsstellen können auch *Überwachungsstellen* von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 vorgesehen *sowie sicherheitstechnisch angezeigt ist und sie*

1. *organisatorisch abgrenzbar sind,*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Zugelassene Überwachungsstelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannte und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachte Überwachungsstelle. Die Überwachungsstelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der folgenden allgemeinen Anforderungen sowie der in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 enthaltenen besonderen Anforderungen gewährleistet ist:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen **und** die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren;
7. unverändert
8. unverändert

Als zugelassene Überwachungsstellen können, **insbesondere zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen**, auch **Prüfstellen** von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 vorgesehen **ist und die darin festgelegten Anforderungen erfüllt sind.**

Entwurf

2. *innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, über Berichtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,*
3. *nicht für den Entwurf, die Fertigung, die Lieferung, das Aufstellen, den Betrieb oder die Wartung der überwachungsbedürftigen Anlage verantwortlich sind und*
4. *keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Überprüfungsarbeiten in Konflikt kommen können.*

Als Unternehmensgruppen im Sinne des Satzes 3 gelten solche Gruppen von Unternehmen, die hinsichtlich der technischen Auslegungs-, Fertigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Betriebsbedingungen für überwachungsbedürftige Anlagen eine gemeinsame Sicherheitspolitik anwenden. Überwachungsstellen im Sinne des Satzes 3 dürfen ausschließlich Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vornehmen, die von Unternehmen der Unternehmensgruppe betrieben werden, der sie angehören.

(6) Die Akkreditierung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu befristen und kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 5 Satz 2 genannten allgemeinen Anforderungen sowie der in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 enthaltenen besonderen Anforderungen. Sie kann von der zugelassenen Überwachungsstelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 4 zu dulden.

(8) Die für die Durchführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden können von der zugelassenen Überwachungsstelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Die für die Durchführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden können von der zugelassenen Überwachungsstelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und

Entwurf

Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage und Übersendung von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen.“

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§15

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) *Die zuständige Behörde kann vom Eigentümer oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.*

(3) *Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Außerdem sind sie befugt zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie sind berechtigt, die Begleitung durch den Eigentümer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen. Der Eigentümer oder die verantwortlichen Personen haben die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten, oder wenn die Anlage sich in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne Einverständnis des Eigentümers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 5 zu dulden. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend, wenn nicht feststeht, ob in der Arbeitsstätte Personen beschäftigt werden, jedoch Tatsachen gegeben sind, die diese Annahme rechtfertigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

(4) *Die mit der Überwachung beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsge-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage und Übersendung von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. **Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens nach Satz 1 und 2 die für die Akkreditierung im Sinne von Absatz 5 zuständige Behörde zu unterrichten.“**

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§15

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. **Hierbei finden § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.**

(2) *entfällt*

(3) *entfällt*

(4) *entfällt*

Entwurf

heimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten oder zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

(5) Für Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, kann in Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 die Aufsicht einem Bundesministerium oder dem Bundesministerium des Innern für mehrere Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung übertragen werden; das Bundesministerium kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 4 des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Die auf Grund der vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)** ... nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch amtliche oder amtlich für diesen Zweck anerkannte Sachverständige sind unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 6 und 7 bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen.

(5) Bis zum 31. Dezember 2009 können die auf Grund von Rechtsvorschriften der Landesregierungen nach § 14 Abs. 4 vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)** ... anerkannten technischen Überwachungsorganisationen tätig sein und Sachverständige für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen amtlich anerkannt werden. In diesem Zeitraum finden die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung; von der Anwendung ausgenommen sind Bestimmungen, durch die technische Überwachungsorganisationen verpflichtet werden, ihren Sachverständigen eine den Bezügen der vergleichbaren Beamten oder Angestellten des Landes oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

11a. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „vorlegt oder“ durch das Wort „vorlegt,“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:
 - „4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt oder
 5. entgegen § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 8 angefügt:
 - „(4) unverändert

(5) Bis zum 31. Dezember 2007 können die auf Grund von Rechtsvorschriften der Landesregierungen nach § 14 Abs. 4 vor dem ... **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)** ... anerkannten technischen Überwachungsorganisationen tätig sein und Sachverständige für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen amtlich anerkannt werden. In diesem Zeitraum finden die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung; von der Anwendung ausgenommen sind Bestimmungen, durch die technische Überwachungsorganisationen verpflichtet werden, ihren Sachverständigen eine den Bezügen der vergleichbaren Beamten oder Angestellten des Landes oder

Entwurf

des Bundes angeglichene Vergütung sowie eine Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu gewähren.

(6) Bis zum 31. Dezember 2009 können die auf Grund der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Sachverständige, die auf Grund einer vor dem ... *(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* ... nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zur Durchführung vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen berechtigt waren. Für die in Satz 1 genannten Prüfungen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige sind Gebühren und Auslagen zu erheben; insoweit ist die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611), weiter anzuwenden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu ändern.

(7) Sofern die überwachungsbedürftigen Anlagen

- nicht den Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 entsprechen oder
- den Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 nur entsprechen, weil während einer Übergangszeit die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen angewendet werden können,

dürfen die *auf Grund der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen bis zum 31. Dezember 2009 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 6 Satz 3 findet Anwendung*

(8) Anträge auf Akkreditierung als zugelassene Überwachungsstelle nach diesem Gesetz können erst ab dem 1. Januar 2003 gestellt werden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des Bundes angeglichene Vergütung sowie eine Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu gewähren.

(6) Bis zum 31. Dezember 2007 können die auf Grund der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Sachverständige, die auf Grund einer vor dem ... *(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* ... nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zur Durchführung vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen berechtigt waren. Für die in Satz 1 genannten Prüfungen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige sind Gebühren und Auslagen zu erheben; insoweit ist die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611), weiter anzuwenden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu ändern.

„(7) Die auf Grund der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen dürfen bis zum 31. Dezember 2005 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Sofern die überwachungsbedürftigen Anlagen

- nicht den Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 entsprechen oder
- den Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 nur entsprechen, weil während einer Übergangszeit die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen angewendet werden können,

dürfen die **in Satz 1 genannten** Prüfungen bis zum 31. Dezember 2007 **nur von den in Satz 1 genannten** Sachverständigen vorgenommen werden. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 6 Satz 3 findet Anwendung.“

(8) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Chemikaliengesetzes****Änderung des Chemikaliengesetzes**

unverändert

§ 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist, beim Herstellen und Verwenden von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sowie bei Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich Maßnahmen der in Absatz 3 beschriebenen Art vorzuschreiben.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gefahrstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind

1. gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3a sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
3. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe oder Zubereitungen nach Nummer 1 oder 2 entstehen oder freigesetzt werden können,
4. sonstige gefährliche chemische Arbeitsstoffe im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b in Verbindung mit Buchstabe a der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 131 S. 11),
5. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.“

Artikel 3**Artikel 3****Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften****Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften**

(1) In § 19f des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), wird in der Überschrift das Wort „gewerbe-“ durch das Wort „arbeitsschutz-“ ersetzt.

(1) unverändert

(2) In § 8 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), werden in der Überschrift die Wörter „zur Gewerbeordnung“ durch die Wörter „zum Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

(2) unverändert

Entwurf

(3) In § 29a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), werden die Wörter „einen Sachverständigen nach § 14“ durch die Wörter „eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1“ ersetzt.

(4) Die Dritte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (BGBl. 1958 II S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), wird aufgehoben.

(5) In § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 18. Dezember 1959 (BGBl. 1959 II S. 1510), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752), werden die Wörter „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611), wird aufgehoben.

Artikel 5

Außerkräfttreten und Änderung landesrechtlicher Bestimmungen

(1) Folgende Rechtsvorschriften der Länder treten am ... *(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* ... außer Kraft:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) § 18 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. dass Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zur Anwendung der Rechtsverordnungen zu beraten, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln sowie Regeln zu ermitteln, wie die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die Regeln und Erkenntnisse amtlich bekannt machen.“

Artikel 4

Aufhebung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

unverändert

Artikel 5

Außerkräfttreten und Änderung landesrechtlicher Bestimmungen

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. baden-württembergische Verordnung der Landesregierung über die Organisation der technischen Überwachung in der Fassung vom 23. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 158),
2. bayerische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 4. Mai 1959 (BayRS 7101-12-A), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1990 (GVBl. S. 146),
3. berlinische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 18. Juni 1963 (GVBl. S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1977 (GVBl. S. 553),
4. brandenburgische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 11. August 1993 (GVBl. II S. 588),
5. bremische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 28. November 1961 (GBl. S. 221),
6. hamburgische Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Überwachung von Dampfkesseln und Maschinen vom 26. September 1946 (Amtl. Anz. S. 359) in Verbindung mit der Verordnung vom 9. Mai 1947 (Amtl. Anz. S. 205),
7. Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-1),
8. niedersächsische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 22. August 1962 (GVBl. S. 144),
9. nordrhein-westfälische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360),
10. rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 24. Juli 1959 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29. Oktober 1969 (GVBl. S. 190),
11. saarländische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 27. Februar 1992 (Amtsbl. S. 302),
12. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Organisation der technischen Überwachung vom 11. November 1991 (GVBl. S. 375),
13. sachsen-anhaltische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 23),
14. schleswig-holsteinische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 29. Oktober 1960 (GVBl. S. 191),
15. thüringische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 16. August 1991 (GVBl. S. 358).

Entwurf

(2) In § 1 des hessischen Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. S. 78) werden die Wörter „des Dampfkesselwesens, der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie“ gestrichen.

Artikel 6**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7**Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Artikel 7**Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes**

unverändert

Artikel 8**Inkrafttreten**

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3491 ist in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2000 dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Gesundheitsausschuss sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden. In der 111. Sitzung am 29. Juni 2000 wurde der Gesetzentwurf nachträglich zusätzlich dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2000 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen – Drucksache 201/00 (Beschluss) – und dabei eine Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen, die im Wesentlichen auf Verbesserungen im Vollzug des Gerätesicherheitsgesetzes abzielen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 39. Sitzung am 28. Juni 2000 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 57. Sitzung am 28. Juni 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2000 dem Gesetzentwurf in der Fassung der auch im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS zugestimmt.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 50. Sitzung am 28. Juni 2000 und in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2000 den Gesetzentwurf beraten und abschließend mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der vorstehend abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung empfohlen.

Keine Mehrheit fanden folgende von der Fraktion der PDS in die Ausschussberatungen eingebrachte Änderungsanträge:

,1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 6, Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden gestrichen.

Begründung

Die Änderung ermöglicht die Prüfung von technischen Arbeitsmitteln, die in einem Unternehmen oder

einer Unternehmensgruppe verwendet werden, durch eine „Stelle“ dieses Unternehmens oder dieser Unternehmensgruppe.

Trotz der formulierten Anforderungen (Nr. 1 bis 4) ergeben sich aus der Praxis erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung dieser Option. Zum einen hat die Zunahme der globalwirtschaftlichen Vernetzung in der Industrie in den letzten Jahren zur Verschärfung des Konfliktes zwischen dem Wunsch nach weitergehender Sicherheit und Kosteneinsparung durch einfachere Arbeitsmittel geführt. Die vorgesehene Änderung wird diese Konfliktbewältigung verschärfen. Zum anderen prägt sich eine „Betriebsblindheit“ auch in gesamten Unternehmen und Unternehmensgruppen aus. Selbst wenn die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäß Nr. 1 bis 4 umgesetzt sind, wird es aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung zu einer unzureichenden Infragestellung von Grundsätzen von Sicherheitsphilosophien und -prinzipien kommen. Diese endet in einer unzureichenden Innovation bei der Entwicklung von Sicherheitstechnik. Weiter ist auch darauf zu verweisen, dass die vorgeschlagene Neuregelung mit der Pflicht zur Schaffung einheitlicher Lebensbedingungen kollidiert. Wenn die Zulassung von Arbeitsmitteln in die Kompetenz der Unternehmen verlagert wird, in denen sie betrieben werden, so kann ein Arbeitnehmer nicht mehr davon ausgehen, dass in jedem Unternehmen er im gleichen Maße vor Gefahren vor technischen Arbeitsmitteln geschützt wird.

Schließlich wird die Neuregelung in der Praxis die Verschlechterung der Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gegenüber den großen Unternehmen verschärfen. Große Unternehmen werden sich eigene „Stellen“ zur Prüfung oder Überwachung (s. u.) leisten und hieraus wirtschaftliche Vorteile ziehen können. Kleine und mittlere Unternehmen werden dies nicht tun können. Zur Wahrung gleicher Bedingungen sollten alle auf den gleichen Markt an „Stellen“ angewiesen sein.

- b) Ziffer 7 Buchstabe b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Stand der Technik entsprechende Regeln“ werden ersetzt durch die Wörter „Regeln auf dem aktuellen technischen Niveau“.

Begründung

Der Begriff des „Standes der Technik“ wird im GSG nicht explizit definiert. Durch den neuen Absatz 2 wird er für den Bereich des GSG jedoch de facto als Inhalt der technischen Regeln definiert. Damit handelt es sich um einen regelwerksorientierten Begriff.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz definiert den „Stand der Technik“ explizit und stellt dabei (im Ge-

gensatz zum GSG) auf den fortschrittlichen Stand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen ab, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind. Der Inhalt der technischen Regeln nach GSG ist damit für den Begriff des BImSchG (theoretisch) ohne Bedeutung. Damit handelt es sich um einen praxisorientierten Begriff. Für den Vollzug unter Zusammenwirken beider Gesetze ist es fatal, wenn tatsächlich unterschiedliche Begriffe mit dem gleichen Wortlaut belegt sind. Für das GSG ist daher ein anderer Wortlaut zu wählen.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Gewerkschaften“ werden ein Komma und die Worte „anerkannte Umweltverbände“ eingefügt.

Begründung

Die von den Ausschüssen erarbeiteten Regeln haben auch Bedeutung für den Schutz der Umwelt. Dies wurde insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit von Sicherheitsventilen an Druckbehälteranlagen für gefährliche Stoffe diskutiert. Aus diesem Grunde sind auch die anerkannten Umweltverbände an den Ausschüssen nach GSG zu beteiligen.

c) Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

aa) in Absatz 2 werden die Stabstriche 1 und 3 gestrichen.

Begründung

Die Notwendigkeit von Sonderregelungen bedarf der Begründung. Insbesondere bezüglich Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Eisenbahnen des Bundes ist kein Grund für eine Sonderregelung (mehr) erkennbar.

bb) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Durch eine Bundesbehörde sind die akkreditierten Überwachungsstellen zu überwachen, Erkenntnisse aus Überwachung und Schadensfällen zu sammeln und der Erfahrungsaustausch zu organisieren.“

Begründung

Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die mit § 14 Abs. 3 ff. vorgeschlagene Ausweitung der Übertragung der Anlagenüberwachung auf die private Wirtschaft, insbesondere auf „Stellen“ von Unternehmen und Unternehmensgruppen. Den für diese Lösung angeführten Vorteilen von Erhöhung der Effizienz und Einsparung von Kosten stehen erhebliche Nachteile gegenüber.

Eine einheitliche Vollzugspraxis ist schwerer umzusetzen.

Vor allem in den letzten Jahren ist bereits auf der Ebene der behördlichen Vollzugspraxis ein erheblicher und zum Teil nicht tolerabler Unterschied zwischen den Bundesländern festzustellen. Weder gleiche Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch gleiche

Wettbewerbsbedingungen sind derzeit gewährleistet. Statt diesem Missstand entgegen zu wirken, wird durch die Verlagerung der Überwachung auf privatwirtschaftliche Stellen die Situation noch schwerer durchschaubar; Missstände schwieriger identifizier- und abstellbar.

Ein Lernsystem ist schwerer anzuwenden. Entscheidend für die Wirksamkeit eines Überwachungssystems ist das Anwenden eines Lernsystems. Das heißt Erkenntnisse von innen und außen müssen im gesamten System verbreitet, verstanden und angewandt werden. Dies ist bei einer Verstreuung der Überwachung und relativ lose Anbindung an die Landesbehörden und dem Verzicht auch eine zentrale Bundesbehörde kaum umsetzbar. Die Wirksamkeit der entsprechenden Regelungen (Abs. 5 Nr. 7 und 8) ist angesichts der Erfahrungen in anderen Bereichen in Frage zu stellen.

Das System wird intransparent. Ein Überwachungssystem bedarf des regelmäßigen Monitoring sowie des Monitoring bei besonderen Anlässen. Die fachspezifische Sicherheitsphilosophie, die einem Überwachungssystem unterliegt, bedarf der regelmäßigen Überprüfung, um das Erfordernis von Anpassungen an den Erkenntnisstand und die technische Entwicklung zu gewährleisten. Dies kann nur erfolgen, wenn die betriebliche Praxis der Überwachung nachvollziehbar ist. Zumindest die Verlagerung auf Stellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen schließt dies aus.

Es erscheint unrealistisch, dass eine Stelle eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe in gleichem Maße von der Regelung in Nr. 11 § 15 Abs. 3 Gebrauch macht, wie eine externe Stelle. Um eine Ungleichbehandlung und damit ungleiche Vollzugspraxis zu vermeiden muss der bisherige Satz 3 von § 14 Abs. 5 entfallen.

d) Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die mit der Überwachung beauftragten Personen haben Erkenntnisse aus ihrer Überwachungstätigkeit den zuständigen Behörden zu übermitteln, soweit dies für den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Umwelt erforderlich sein kann, auch wenn diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.“

Begründung

Einer entsprechenden Regelung bedarf es nicht, da die Behörden selbst zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet sind.

Die zur Ersetzung vorgeschlagene Regelung macht eine Überwachung der Tätigkeit der mit der Überwachung beauftragten Personen, entsprechend § 14 Abs. 7, de facto unmöglich.

Der Schutz von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist im Vergleich zum Eigentumsrecht an Geschäfts- und Betriebsge-

heimnissen das höhere Rechtsgut. Erkenntnisse aus der Anlagenüberwachung und der Analyse der möglichen Ursachen von Schadensfällen sind daher stattdessen auch dann den zuständigen Behörden zu übermitteln, wenn sie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten können.

e) Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 5 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

Begründung

Die technischen Überwachungsorganisationen sollen für den Zeitraum bis 31. Dezember 2009 nicht mehr verpflichtet sein, ihren Sachverständigen an den BAT orientierte Bezüge zu zahlen oder eine Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu gewähren. Dies bedeutet eine deutliche soziale Schlechterstellung der Sachverständigen und ist nicht zu akzeptieren.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Verwenden“ werden die Worte „und Verwerten“ eingefügt.

Begründung

Es wird klargestellt, dass auch die Verwertung von Abfällen vom Anwendungsbereich erfasst wird. Hierdurch werden Ungleichbehandlungen zwischen der Verwendung von Stoffen zur Herstellung und der Verwertung von Abfällen zur Herstellung vermieden.

b) Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „die explosionsfähig sind“ vor dem Komma die Worte „und Erzeugnisse, die explosionsfähige Stoffe oder Zubereitungen enthalten“ eingefügt.

Begründung

„Explosionsfähig“ im Sinne des Chemiekaliengesetzes ist eine Stoffeigenschaft, die nur bedingt auf Erzeugnisse übertragbar ist. Eindeutig erfasst würden mit der neuen Formulierung z. B. Feuerwerkskörper.

c) Ziffer 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Herstellung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „oder Verwertung“ eingefügt.

Begründung

Es wird klargestellt, dass auch die Verwertung von Abfällen vom Anwendungsbereich erfasst wird. Hierdurch werden Ungleichbehandlungen zwischen der Verwendung von Stoffen zur Herstellung und der Verwertung von Abfällen zur Herstellung vermieden.“

II.

1. Neuordnung des technischen Prüf- und Sachverständigenwesens

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für eine Ablösung des im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen bestehenden personenbezogenen technischen Prüfwesens mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zugelassenen Überwachungsstellen geschaffen werden, deren Akkreditierung den Ländern als Aufgabe zuzuweisen ist. Ein derartiges Prüfwesen entspricht den Prüfstrukturen, die auf europäischer Ebene durch einige Richtlinien nach Artikel 95 (früher: Artikel 100a) des EG-Vertrags geschaffen worden sind.

Durch diese Umstrukturierung sollen bestehende und zu erwartende Widersprüchlichkeiten zwischen den nationalen und den europäischen Prüfstrukturen vermieden werden, die insbesondere bei den Prüfungen vor Inbetriebnahme offen zu Tage treten. Zugleich soll im Hinblick auf die Entstehung eines europäischen Dienstleistungsmarktes langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Systems der technischen Überwachung gesichert werden.

Der Bundesrat hat sich in seiner Entschließung vom 6. Juni 1997 [Nummer 3 der Anlage zu Bundesratsdrucksache 262/97 (Beschluss)] für eine Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen ausgesprochen und dabei die angestrebte Umstrukturierung des technischen Prüfwesens als ein zentrales Element einer Neuordnung herausgestellt.

2. Anpassung des Anwendungsbereichs des Explosionsschutzes

Ein derzeit auf europäischer Ebene beratener Vorschlag einer Richtlinie zum betrieblichen Explosionsschutz erfasst, ebenso wie die Richtlinie 94/9/EG zum produktbezogenen Explosionsschutz, auch den nichtelektrischen Explosionsschutz. Diesem europäischen einheitlichen Ansatz der Explosionsschutzvorschriften soll durch eine Anpassung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auch auf nichtelektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Rechnung getragen werden.

3. Zulassung von Stellen in EG-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten

Mit der schrittweisen Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes sind durch Harmonisierungsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft Kriterien festgelegt worden, die Stellen erfüllen müssen, wenn sie Prüfungen oder Zertifizierungen nach europäischem Recht durchführen wollen. Diese Anforderungen wurden im Rahmen der 1992 vorgenommenen Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes auch für „zugelassene Stellen“ eingeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes das nationale GS-Zeichen zuerkennen dürfen. Inzwischen hat sich in der Gemeinschaft die Auffassung durchgesetzt, dass Akkreditierungen, auch wenn sie vom europäischen Recht bisher nicht ausdrücklich gefordert werden, das vorrangige Mittel sind, die Einhaltung entsprechender Anforderungen zu überprüfen. Dementsprechend sind zwischenzeitlich auch in anderen Mitgliedstaaten Akkreditierungsstellen gebildet worden. Ihre Aufgabe es ist,

im staatlich geregelten Bereich zu ermitteln, ob Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen die europäisch vereinbarten Kriterien erfüllen. Damit ergab sich die Notwendigkeit, im Gesetz klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen auch Stellen, die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens akkreditiert wurden, das GS-Zeichen zuerkennen dürfen.

Zusätzlich wurden die europäischen Gemeinschaftsvorschriften über die Zulassung von Prüfstellen aus Unternehmen oder Unternehmensgruppen übernommen.

4. Änderung des Chemikaliengesetzes

Die Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe muss bis zum 5. Mai 2001 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist umfassend und schließt alle Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz ein. Die Umsetzung wird durch Änderung der Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen in der Gefahrstoffverordnung erfolgen.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), eine Unterorganisation der UN mit Sitz in Genf, hat am 6. Juni 1990 das Übereinkommen Nr. 170 angenommen. Dieses „Übereinkommen betreffend die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit“ ergänzt die bisherigen Übereinkommen zum Arbeitsschutz vor Gefahren durch Asbest, Störfälle und krebserzeugende Stoffe, die alle von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden sind. Auch für das Übereinkommen Nr. 170 ist eine Ratifikation vorgesehen. Voraussetzung ist allerdings eine inhaltliche Umsetzung der dort enthaltenen Regelungen in deutsches Recht. Da das Übereinkommen Nr. 170 in seinen wesentlichen Inhalten der EG-Gefahrstoffrichtlinie entspricht, soll die Ratifikation mit der Umsetzung dieser Richtlinie verbunden werden. Die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer waren bei der Ausarbeitung des Übereinkommens Nr. 170 entscheidend beteiligt und haben es gebilligt. Die hier vorgeschlagene Änderung des § 19 Chemikaliengesetz (ChemG) schafft eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Übernahme der Regelungen des Übereinkommens Nr. 170 in eine überarbeitete Gefahrstoffverordnung und ermöglicht danach die förmliche Ratifikation des Übereinkommens durch den Deutschen Bundestag.

Die Ermächtigung für die Arbeitsschutzregelungen in der Gefahrstoffverordnung ergibt sich insbesondere aus § 19 ChemG.

III.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten fest, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung das Sachverständigen- und Prüfwesen im Bereich der überwachungspflichtigen Anlagen umstelle. Die überwachungsbedürftigen Anlagen seien in einem Katalog des Gerätesicherheitsgesetzes aufgeführt. Diese Anlagen müssten wegen ihrer Gefährlichkeit regelmäßig überwacht werden. Bisher habe die Überwachung dieser Anlagen amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen obliegen, die bei den Technischen Überwachungs-Vereinen tätig seien. Dieses Sachverständigenwesen solle nun auf ein organisationsbezogenes

Sachverständigenwesen umgestellt werden. Nach einem bei Landesbehörden zu vollziehenden Akkreditierungsverfahren würden zukünftig diese Organisationen als Überwachungsstellen zugelassen. Dies entspreche den europäischen Prüfstrukturen. Im Bereich des Chemikaliengesetzes werde eine Europäische Richtlinie umgesetzt.

Ein wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfs sei es auch, bei der Anpassung an EU-Richtlinien und Vorgaben der EU sicherzustellen, dass der in den letzten 100 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland erreichte Sicherheitsstandard erhalten bleibe. Man sei sicher, dass dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelungen sei. Für die Mitglieder der Fraktion der SPD sei im Übrigen die Sicherheitsfrage und damit die Qualität der Prüfung und der Prüfer eine entscheidende Frage. Das Gesetz regle die Sicherheitsüberprüfung von technischen Anlagen, die nicht nur für die Beschäftigten, sondern auch für die Allgemeinheit eine Gefahrenquelle darstellten. Durch die Prüfungen der Technischen Überwachungs-Vereine sei in diesem Bereich in der Vergangenheit in Deutschland ein hoher Standard entwickelt worden.

Ebenfalls sei man überzeugt, für die schwierige Frage der Auflösung eines Monopols eine gute Lösung gefunden zu haben. Der Kompromiss gewährleiste, dass das Monopol der Technischen Überwachungs-Vereine bei Altanlagen noch sieben Jahre erhalten bleibe.

Hinsichtlich Einwänden des Deutschen Industrie- und Handelstages gehe man davon aus, dass der Gesetzentwurf die Rechtsform von Prüforganisationen offen lasse. Es sei allein Sache der Akkreditierungsstelle, die Zulassung zu klären. Nach Interpretation der Ausschussmehrheit seien alle Rechtsformen möglich. Durch den Gesetzentwurf werde gerade die Möglichkeit geschaffen, auch Einzelsachverständigen die Chance zu geben – ohne Aufgabe ihrer rechtlichen Stellung – sich am Prüfwesen zu beteiligen. Voraussetzung sei allein, dass sie die im Gesetz geforderten fachlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllten.

Ausdrücklich begrüße man den im Gesetzentwurf verankerten Bestandsschutz für die so genannte Eigenüberwachung. Es sei außerordentlich wichtig, dass diese Eigenüberwacher die Garantie erhielten, dass sie ihre bisherige Tätigkeit auch in Zukunft ausüben könnten.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU betonten, dass sie dem nun gefundenen guten Kompromiss zustimmen könnten. Nach ihrer Meinung sei damit eine für die schwierige Materie gute Lösung gefunden worden. Die durch den Änderungsantrag normierte Übergangsfrist schaffe die Voraussetzungen dafür, dass die Technischen Überwachungs-Vereine auch bei einem liberalisierten Markt ihre Altersversorgungsverpflichtungen erfüllen können. Nach den gemeinsamen Gesprächen gehe man im Übrigen davon aus, dass auch der Bundesrat der gefundenen Lösung zustimmen könne, so dass dem Inkrafttreten des Gesetzes nichts mehr im Wege stehen dürfe.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erinnerten daran, dass man spätestens seit der Katastrophe von Enschede noch stärkere Aufmerksamkeit darauf legen müsse, wie es um die Sicherheit von Industrieanlagen u. ä. stehe. Angesichts der in Deutschland bestehenden Regelun-

gen hoffe man, dass Vergleichbares in Deutschland nicht passiere. Der vorliegende Gesetzentwurf bringe eine Liberalisierung des Marktes, ermögliche also die Zulassung weiterer Organisationen und Selbständiger zum Prüfwesen. Einerseits sehe man die Chancen der Liberalisierung, gerade für kleine und mittlere Unternehmen und unabhängige Sachverständige, sehe andererseits aber zugleich auch die Gefahren, wenn sich daraus geringere Standards bei der Überwachung von Technik ergeben könnten. Des Weiteren sei es darum gegangen, diese Liberalisierung durch Übergangsregelungen sozialverträglich zu gestalten. Im Wesentlichen gehe es dabei um die Altersversorgung der derzeitigen Mitarbeiter der Technischen Überwachungs-Vereine. Man sei überzeugt, dass man eine Lösung gefunden habe, die einen sozialverträglichen Übergang ermögliche und dabei keine Seite überfordere. Man hoffe, dass die Chancen der Liberalisierung auch wahrgenommen würden, habe diesbezüglich aber keine allzu großen Zweifel.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. führten aus, dass Wettbewerb beim Angebot von Prüfleistungen nicht zu einem Weniger an Sicherheit führen müsse. Beispielhaft zeige dies der Markt für Kraftfahrzeugüberprüfungen. Deswegen begrüße man auch, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere wichtige Bereiche der Sicherheitsüberprüfung für den Wettbewerb geöffnet würden. Man sei sich sicher, dass auch in diesem Bereich der anerkannt hohe deutsche Sicherheitsstandard aufrecht erhalten werden könne. Es sei darum gegangen, zwischen widerstreitenden Interessen eine Abwägung vorzunehmen. Insbesondere habe man zu berücksichtigen gehabt, dass die Technischen Überwachungs-Vereine noch auf lange Zeit hohe Pensionsleistungen zu übernehmen hätten. Vor diesem Hintergrund sei es legitim, dass die Technischen Überwachungs-Vereine ein Interesse gehabt hätten, das Monopol noch möglichst lange aufrecht zu erhalten. Man denke jedoch, dass mit der nun gefundenen Lösung ein guter Kompromiss gefunden worden sei, dem man aus Überzeugung beigetreten sei und dem man daher auch zustimme.

Die Mitglieder der Fraktion der PDS lehnten den Gesetzentwurf ab, u. a. weil er eine deutliche soziale Schlechterstellung für die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen bedeute, in den zu bildenden Ausschüssen die Umweltverbände nicht beteiligt würden und die Möglichkeit der Prüfung von technischen Arbeitsmitteln in einem Unternehmen durch eine Stelle dieses Unternehmens nicht akzeptabel sei. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genössen nicht mehr in jedem Unternehmen im gleichen Maße Schutz vor den Gefahren technischer Arbeitsmittel und die Regelung bedeute in der Praxis eine Benachteiligung von kleinen und mittleren gegenüber großen Unternehmen. Insgesamt seien es also vor allem die mit dem Gesetzentwurf verbundenen sozialen Verschlechterungen, die die Mitglieder der PDS veranlasst hätten, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Auf Wunsch der Mitglieder des Ausschusses erfolgten im Laufe der Beratungen nachfolgende Präzisierungen durch die Bundesregierung.

Eine Sicherung der gleichbleibenden Qualität der zugelassenen Überwachungsstellen erfolgt durch Qualitätssicherungssysteme einschließlich Auditierung, wie dies in

europäischen harmonisierten Normen für das Akkreditierungsverfahren (z. B. EN 45.000) vorgesehen ist.

Die zugelassenen Überwachungsstellen werden im Rahmen der Akkreditierung zur „technischen Kompetenz“ und „beruflichen Erfahrung“ verpflichtet, dazu gehört auch eine Weiterbildung des Personals.

Die Gewährleistung, dass eine für die fachkompetente Tätigkeit geeignete Ausbildung und ein ausreichender Bildungsabschluss vorliegen, wird dadurch sichergestellt, dass die Akkreditierungsstelle die notwendige Qualifikation in ihren „Prüfbausteinen“ (Akkreditierungsvoraussetzungen) vorschreibt.

Verantwortlich für die sicherheitsgerechte Prüfung der Anlagen ist künftig die zugelassene Überwachungsstelle. Die zugelassene Überwachungsstelle muss dabei den Prüfer so vertraglich an sich binden, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Der Gesetzentwurf gibt keine bestimmte Form der vertraglichen Bindung vor.

Hinsichtlich Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der Haftpflichtversicherung ist festzustellen, dass aufgrund der Vielfalt der Sachverhalte eine allgemeine gültige Präzisierung nicht möglich ist. Die zugelassene Überwachungsstelle ist jedoch verpflichtet, ihre Schadensvorsorge der Akkreditierungsstelle nachzuweisen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Durch die Erweiterung der Fiktion in Absatz 2b soll sichergestellt werden, dass alle Produkte, die von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 erfasst sind, auch von der Begrifflichkeit her diesem Gesetz als technische Arbeitsmittel unterfallen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil einige Richtlinien nach Artikel 95 des EG-Vertrages nicht nur technische Arbeitsmittel im Sinne von Absatz 1 und 2 erfassen.

Zu Artikel 1 Nr. 3a (neu)

Klarstellung des Gewollten. Die bisherige Formulierung hat zu Problemen im Vollzug geführt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

Die Vertriebswege innerhalb des Binnenmarktes sind oftmals sehr komplex und daher für die Behörden kaum überschaubar. Demzufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass technische Arbeitsmittel in anderen Gebieten des Binnenmarktes in Verkehr gebracht werden sollen, obwohl deren Nichtkonformität bekannt ist. Daher kann es notwendig sein, andere Marktüberwachungsbehörden über ein nichtkonformes Produkt zu informieren, auch wenn von dem Verantwortlichen eigene Maßnahmen zur Abwehr der von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr

zugesagt werden. Die Möglichkeit der Information anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das EU-Schnellinformationssystem setzt jedoch das Vorliegen einer Untersagungsverfügung voraus. Um diesen Meldeweg grundsätzlich offen zu halten, muss die generelle Möglichkeit zum Erlass von Anordnungen gegeben sein. Nur dadurch kann einem Verbringen nichtkonformer Produkte in andere Gebiete des Binnenmarktes entgegengewirkt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4a Buchstabe a

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass die Beauftragten der zuständigen Behörden unentgeltlich Proben für Überprüfungen entnehmen können.

Zu Artikel 1 Nr. 4a Buchstabe b

In vielen Ländern verfügen die Behörden selbst über Möglichkeiten, sicherheitstechnische Untersuchungen von technischen Arbeitsmitteln durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es muss daher für die Behörden auch möglich sein, durch die von ihnen durchgeführten oder von ihnen veranlassten Prüfungen die für eine Beurteilung eines technischen Arbeitsmittels erforderlichen Informationen zu beschaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn damit ein schnelleres Vorliegen des Untersuchungsergebnisses verbunden ist. Die Gleichwertigkeit dieser Möglichkeit muss auch hinsichtlich der Kosten für die Untersuchungen gelten, so dass den Behörden die Kosten zu ersetzen sind, wenn die sicherheitstechnische Überprüfung Mängel ergeben hat.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung (Doppelbuchstabe cc).

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Nach europäisch harmonisiertem Recht können Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen („Betreiberprüfstellen“) unter bestimmten Bedingungen Produktprüfungen vornehmen, obwohl sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen.

Die Festlegung der besonderen Anforderungen an „Betreiberprüfstellen“ sollte jedoch nicht im Gesetz selbst, sondern in den entsprechenden Verordnungen nach § 4 Abs. 1 erfolgen, um den richtlinienspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b

Durch diese Änderung sollen die für den Vollzug im Sinne von § 5 zuständigen Behörden – die Marktaufsichtsbehörden – zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte auch von den zugelassenen Stellen verlangen können. Diese Möglichkeit steht den Behörden jedoch nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 5 (produktbezogene Marktkontrolle) zu. Um einen Informationsfluss gegenüber der für die Akkreditierung zuständigen Behörde (Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik) zu gewährleisten, ist diese Behörde über ein solches Auskunftersuchen zu informieren.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

In § 14 Abs. 5 sind allgemeine Anforderungen festgelegt, deren Einhaltung durch die zugelassenen Überwachungsstellen zu gewährleisten ist. Hierzu zählt auch die Einhaltung der Verfahren, die für die Durchführung von Prüfungen bzw. für die Erteilung von Bescheinigungen festgelegt sind. Dabei haben die zugelassenen Überwachungsstellen beide Verfahren einzuhalten. Dies wird durch den Ersatz des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ verdeutlicht.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

In der chemischen Industrie prüfen Sachverständige von Unternehmen oder Unternehmensgruppen („Eigenüberwacher“) überwachungsbedürftige Anlagen und haben damit bis heute entscheidend zu deren Sicherheit beigetragen. Auch wenn die „Eigenüberwachung“ die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 nicht erfüllt, soll das bewährte Instrument der ganzheitlichen Anlagenüberwachung auch bei der Neuordnung des Prüfwesens beibehalten werden. Die gesetzliche Regelung schafft zugleich eine Möglichkeit zur Umsetzung entsprechender EG-rechtlicher Bestimmungen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b

Durch die Ergänzung soll der Informationsfluss von den für die Durchführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu der für die Akkreditierung zuständigen Behörde gewährleistet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Entsprechend der Systematik des § 15 a. F., in dem auf § 139b der Gewerbeordnung verwiesen wird, soll ein Verweis auf § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes erfolgen, denen die in den – zu streichenden – Absätzen 2 bis 4 vorgesehenen Regelungen inhaltlich entsprechen. Mit diesem gleitenden Verweis erübrigt sich zudem im Falle einer Änderung dieser Regelungen eine Anpassung des Gerätesicherheitsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 11a Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstabe b).

Zu Artikel 1 Nr. 11a Buchstabe b

Durch die Ergänzung um einen weiteren Bußgeldtatbestand (§ 16 Abs. 2 Nr. 4) soll die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörde nach § 14 Abs. 7 Satz 3 in gleicher Weise bußgeldbewehrt werden wie eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 12 Abs. 1. Inhaltlich wird die Regelung in § 16 Abs. 2 Nr. 4 a. F. in die Bestimmung des § 16 Abs. 2 Nr. 5 überführt. Dabei ist allerdings die Ersetzung der Verweisung auf § 139b der Gewerbeordnung durch eine Verweisung auf die §§ 22 und 23 des Arbeitsschutzgesetzes in § 15 Abs. 1 zu berücksichtigen. Als Folge können bei den statistischen Mitteilungen Zuwiderhandlungen nicht mehr bußgeldbewehrt werden, da das Arbeitsschutzgesetz eine solche Regelung nicht enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b

In der Übergangszeit sind die Technischen Überwachungs-Vereine zur Vorhaltung ausreichender Prüfkapazitäten verpflichtet. Bei einem lang bemessenen Übergangszeitraum können wegen der nur schwer vorhersagbaren Marktentwicklung dadurch Belastungen auf die Vereine zukommen, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind und im Hinblick auf eine sozial verträgliche Umsetzung des Systemwandels in den Vereinen vermieden werden sollten.

Die nach dem Entwurf vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 vorgesehene Übergangsphase ist daher angemessen zu verkürzen. Hierzu kann der Zeitpunkt der endgültigen Marktöffnung vom 1. Januar 2010 auf den 1. Januar 2008 vorverlegt werden. Zugleich ist das Ende der Vorbereitungsphase vom 31. Dezember 2002 auf den 31. Dezember 2005 hinauszuschieben. Die verbleibende Übergangsphase erscheint ausreichend, um den bestehenden hohen Sicherheitsstand der überwachungsbedürftigen Anlagen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Festlegung der Vorbereitungsphase wird in Absatz 8 des Entwurfs die Antragstellung herangezogen. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte – ebenso wie in Absatz 7 – auch hier auf die Prüfberechtigungen abgestellt werden. Die

Regelungen der bisherigen Absätze 7 und 8 können dadurch inhaltlich in einem Absatz zusammengefasst werden.

Zu Artikel 3 Absatz 6 (neu)

Durch die Ergänzung soll die Bildung von Ausschüssen ermöglicht werden, die pluralistisch mit Vertretern der Länder, der Unfallversicherungsträger, der Sozialpartner, der Wissenschaft und der Fachverbände zu besetzen sind.

Vergleichbare technische Ausschüsse sind in den §§ 8 und 11 des Gerätesicherheitsgesetzes vorgesehen. Auch die Ausschüsse nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen die Aufgabe haben, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zu beraten und darüber hinaus dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln zu ermitteln und ausfüllungsbedürftige gesetzliche Anforderungen zu konkretisieren.

Mit der Systematik der Festlegung von technischen Regeln durch Ausschüsse kann dem schnellen Wandel in der Sicherheitstechnik flexibel und praxisnah Rechnung getragen werden. Da solchen Regeln eine Vermutungswirkung dergestalt zukommt, dass die Anwender bei Einhaltung dieser Regeln von einer Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ausgehen können, sind die Ausschüsse gesetzlich zu verankern.

Berlin, den 5. Juli 2000

Dr. Heidi Knake-Werner
Berichterstatterin